



Artikel „Vitamine: Viele Präparate sind deutlich zu hoch dosiert vom 30.08.2017

Laudert, 19.09.2017

Liebe Mitglieder,
sehr geehrte Damen und Herren,

am 30.08.2017 berichtete die Stiftung Warentest in einer Publikation „Vitamine: Viele Präparate sind deutlich zu hoch dosiert“

Dies hat uns dazu bewogen, entsprechend zu reagieren. Lesen Sie hier die Stellungnahme an Stiftung Warentest von unserem Herrn Dr. Büttner, in dieser er deutlich und mit aller Sachlichkeit die in der o. g. Publikation, Behauptung widerlegt.

Herr Dr. Büttner zitiert:

1. Darin befinden sich leider eine Vielzahl von falschen und einseitigen Behauptungen, die geeignet sind, die Verbraucher über den Nutzen und Risiken von Vitaminpräparaten in die Irre zu führen und die Vertreter von Nahrungsergänzungsmittelpräparaten zu diskreditieren.

Grundsätzlich betonen Sie in dem Artikel Risiken zu hoher Vitamindosierungen und sprechen darüber hinaus den Produkten in großen Teilen einen Nutzen ab.

Weder ist Ihre undifferenzierte Kritik einer zu hohen angeblich gesundheitsgefährdenden Dosierung zutreffend, noch ist es zutreffend, dass viele Schutzwirkungen nicht bestätigt sind.

2. Insbesondere erwecken Sie bei Ihren Lesern den falschen Eindruck, dass es sich bei den Empfehlungen des Bundesinstituts für Risikobewertung um die erlaubten maximalen Höchstdosierungen in Deutschland handelt. Das Gegenteil ist der Fall. Es handelt sich bei den Empfehlungen des BfR um unverbindliche Meinungsäußerungen. Dies sieht das BfR auch selbst so.

NEM Verband mittelständischer europäischer Hersteller und Distributoren von Nahrungsergänzungsmitteln & Gesundheitsprodukten e.V.

Sitz des NEM-Verbandes:
Horst-Uhlig-Straße 3
D-56291 Laudert
Telefon +49 (0) 6746 / 80298 - 20
Telefax +49 (0) 6746 / 80298 - 21
E-Mail info@nem-ev.de

BANKVERBINDUNG:
KSK Rhein-Hunsrück
Konto 6 619 449
BLZ 560 517 90
IBAN: DE98 5605 1790 0006 6194 49
BIC: MALADE51SIM

VORSTAND IM SINNE
DES § 26 BGB:
Manfred Scheffler
Präsident

STEUERNUMMER: 22/654/1934/2
Finanzamt Koblenz
VEREINSREGISTER: VR 20187
Amtsgericht Koblenz
Umsatzsteuer-ID-Nr.:
DE 270736306



Wir zitieren aus dem Vorwort der entsprechenden Publikation des BfR von dem Präsidenten des BfR Prof. Dr. Dr. Hensel wie folgt:

„Die Dokumentation soll als Diskussionsgrundlage und Entscheidungshilfe bei der Festlegung von Nährstoffen – Höchstmengen für Nahrungsergänzungsmitteln und angereicherten Lebensmitteln durch das Risiko-Management in Deutschland und der Europäischen Gemeinschaft dienen ... Je nach angestrebten Schutzniveau gibt es verschiedene Möglichkeiten der Regelungen, die in der zweibändigen Dokumentation unter Erwähnung ihrer Vor- und Nachteile dargelegt werden. Die politische Entscheidung für eine der aufgezeigten Möglichkeiten darf nicht vorweggenommen werden. Sie fällt auf gemeinschaftlicher europäischer Ebene.“

Auf europäischer Ebene ist die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) gemäß Art. 22 und 23 der VO 178/2002/EG für die Sicherheitsbewertung von Lebensmitteln und Nahrungsergänzungsmitteln zuständig. Die EFSA und der Europäische Gesetzgeber teilen jedoch die rechtlich unverbindlichen Meinungsvorschläge des BfR nicht.

Auch der nationale Gesetzgeber hat die rechtlich unverbindlichen Empfehlungen des BfR im Übrigen nicht gesetzlich umgesetzt.

3. Falsch ist zudem die Behauptung, dass in Deutschland kein Gesetz die Vitamindosis in Nahrungsergänzungsmitteln begrenzt. Die erlaubte Vitamindosis in Nahrungsergänzungsmitteln ergibt sich vielmehr aus dem allgemeinen Lebensmittelrecht. Gemäß Art. 14 der VO 178/2002/EG dürfen unsichere Lebensmittel nicht in den Verkehr gebracht werden. Zudem darf die Dosis nicht pharmakologisch wirken, da es sich ansonsten um ein zulassungspflichtiges Funktionsarzneimittel handelt gemäß § 2 AMG.

Ein Nahrungsergänzungsmittel, das entweder eine pharmakologische Wirkung hat oder nicht vertretbare Gesundheitsrisiken, ist somit nicht verkehrsfähig und kann jederzeit von den Überwachungsbehörden mit Sofortvollzug verboten werden.

Die Überwachungsbehörden wissen allerdings, dass es sich bei den Empfehlungen des BfR um rechtlich unverbindliche Meinungsäußerungen handelt. In jedem Einzelfall ist daher zu prüfen, ob die fragliche Tagesdosis tatsächlich ein nachweisbares Gesundheitsrisiko für die Verbraucher begründet.

4. Natürlich mag es im Einzelfall gesundheitsgefährdende Vitamindosierungen geben. Die bloße Überschreitung der Empfehlungen des BfR reicht jedoch nicht, dass es sich um ein gesundheitlich bedenkliches Lebensmittel handelt.

Z.B. empfiehlt das BfR für den Nährstoff Mangan die zugelassene Menge von Null. Es ist offensichtlich, dass dies nicht richtig sein kann, da der Europäische Gesetzgeber Mangan gerade als

NEM Verband mittelständischer
europäischer Hersteller und
Distributoren von Nahrungs-
ergänzungsmitteln & Gesund-
heitsprodukten e.V.

Sitz des NEM-Verbandes:
Horst-Uhlig-Straße 3
D-56291 Laudert
Telefon +49 (0) 6746 / 80298 - 20
Telefax +49 (0) 6746 / 80298 - 21
E-Mail info@nem-ev.de

BANKVERBINDUNG:
KSK Rhein-Hunsrück
Konto 6 619 449
BLZ 560 517 90
IBAN: DE98 5605 1790 0006 6194 49
BIC: MALADE51SIM

VORSTAND IM SINNE
DES § 26 BGB:
Manfred Scheffler
Präsident

STEUERNUMMER: 22/654/1934/2
Finanzamt Koblenz
VEREINSREGISTER: VR 20187
Amtsgericht Koblenz
Umsatzsteuer-ID-Nr.:
DE 270736306



erlaubten Nährstoff von Nahrungsergänzungsmitteln in der Richtlinie 2002/46/EG nach Überprüfung der Sicherheit für die Verwendung in Nahrungsergänzungsmitteln zugelassen hat.

Die in Europa zuständige EFSA orientiert sich daher für die gesundheitliche Bewertung von Nahrungsergänzungsmitteln und Lebensmitteln an dem sogenannten Upper Safe Level (UL). Das ist der Wert, der gesundheitlich unbedenklich ist bei der Aufnahme des Nährstoffes aus allen Lebensmittelquellen. Die in Deutschland üblichen Nahrungsergänzungsmittel liegen unter dieser von der EFSA zugrunde gelegten erlaubten Tagesdosierung.

Im Übrigen ist festzustellen, dass der Unterzeichner selbst mit dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) einen Vergleich abgeschlossen hat, wonach ein Nahrungsergänzungsmittel mit Vitamin C mit 1000 mg am Tag in Verkehr gebracht werden darf, wobei die Referenzmenge für Vitamin C lediglich bei 80 mg am Tag liegt gemäß der VO 1169/2011/EG. Das BfR empfiehlt für Vitamin C nur 225 mg am Tag. Auch das deutsche BVL folgt somit offensichtlich nicht den Empfehlungen des BfR.

Das BVL hat in diesem Zusammenhang eine sogenannte Allgemeinverfügung erlassen gemäß § 54 LFGB. Solche Allgemeinverfügungen dürfen gemäß Abs. 2 nur erlassen werden, wenn nicht zwingende Gründe des Gesundheitsschutzes entgegenstehen. Auch dies belegt, dass Überschreitungen der Empfehlungen des BfR auch vom BVL toleriert, sogar ausdrücklich bestätigt werden.

5. Schließlich entspricht unsere Rechtsauffassung auch der Rechtsprechung des EuGH.

Die Rechtsprechung, z.B. des EuGH oder auch des OVG Nordrhein-Westfalen, legt hierbei strenge Maßstäbe an und lässt bloße Spekulationen für die Annahme von Gesundheitsrisiken nicht ausreichen (EuGH, Urteil vom 11.09.2002, T-13/99, Rdnr. 145 – „Pfizer“, EuGH, Slg. 1998 I-2265 – „BSE“, EFTA-Gerichtshof Surveillance Authority / Kingdom of Norway, E- 3/00; EuGH, Kommission ./ Königreich Dänemark, 23.09.2003, Erwägungsgrund 49; Allpharma/Rat, T-70/99, Slg. 2002, II-0000, Erwägungsgrund 152).

Auch in dem Urteil Europäische Kommission ./ Königreich Dänemark vom 23.09.2003, 650 hat der EuGH klargestellt, dass entscheidungserheblich nur die spezifischen Auswirkungen des Vertriebs eines einzelnen Erzeugnisses, das eine bestimmte Menge an Nährstoffen enthält, sein kann.

Der EuGH hat in dem Vertragsverletzungsverfahren Europäische Kommission ./ Bundesrepublik Deutschland in seinem Urteil vom 29.04.2004 ebenfalls klargestellt, dass es Sache der nationalen Behörden ist, ein reales Risiko für die Gesundheit der Bevölkerung zu belegen. Ich zitiere aus dem Urteil wie folgt:

NEM Verband mittelständischer europäischer Hersteller und Distributoren von Nahrungsergänzungsmitteln & Gesundheitsprodukten e.V.

Sitz des NEM-Verbandes:
Horst-Uhlig-Straße 3
D-56291 Laudert
Telefon +49 (0) 6746 / 80298 - 20
Telefax +49 (0) 6746 / 80298 - 21
E-Mail info@nem-ev.de

BANKVERBINDUNG:
KSK Rhein-Hunsrück
Konto 6 619 449
BLZ 560 517 90
IBAN: DE98 5605 1790 0006 6194 49
BIC: MALADE51SIM

VORSTAND IM SINNE
DES § 26 BGB:
Manfred Scheffler
Präsident

STEUERNUMMER: 22/654/1934/2
Finanzamt Koblenz
VEREINSREGISTER: VR 20187
Amtsgericht Koblenz
Umsatzsteuer-ID-Nr.:
DE 270736306



„Da Artikel 36 EG-Vertrag zudem eine – eng auszulegende – Ausnahme vom Grundsatz des freien Warenverkehrs innerhalb der Gemeinschaft darstellt, ist es Sache der nationalen Behörden, die sich hierauf berufen, in jedem Einzelfall im Licht der inländischen Ernährungsgewohnheiten und unter Berücksichtigung der Ergebnisse der internationalen wissenschaftlichen Forschung darzulegen, dass ihre Regelung zum wirksamen Schutz der von dieser Bestimmung erfassten Interessen erforderlich ist, insbesondere, dass das Inverkehrbringen der in Frage stehenden Erzeugnisse ein reales Risiko für die Gesundheit der Bevölkerung darstellt (Urteil Sandoz, Rdnr. 22, van Bennekom, Rdnr. 40, Kommission ./.. Dä- nemark, Rdnr. 46 und vom 05. Februar 2004 Kommission / Frankreich, Rdnr. 53).“

6. Erst recht skurril wird Ihre Publikation, wenn Sie darauf verweisen, dass auch fünf Arzneien die Empfehlungen des BfR überschritten haben. Hierbei handelt es sich um vom BfArM zugelassene Arzneimittel, deren Sicherheit vom BfArM bestätigt wurde.
7. Falsch ist auch, dass Nahrungsergänzungsmittel wenig kontrolliert werden. Jedes Nahrungsergänzungsmittel muss vor dem Erst-Inverkehrbringen beim BVL angezeigt werden gemäß § 5 NemV. Alle Nahrungsergänzungsmittel werden regelmäßig von den zuständigen Überwachungsbehörden beprobt, von den Untersuchungsämtern analysiert und im Fall von Rechtsverstößen verboten.

Soweit Sie darauf verweisen, dass Vitamine nicht nur über Supplemente in den Körper gelangen, sondern auch über das normale Essen und auch diverse Lebensmittel damit angereichert sind, wird dies durch den sogenannten Upper-Safe-Level von der EFSA bereits angemessen berücksichtigt.

8. Falsch ist ebenfalls, dass viele Schutzwirkungen nicht bestätigt seien.

Wir stimmen Ihnen zunächst zu, dass grundsätzlich mit einer ausgewogenen abwechslungsreichen Ernährung eine ausreichende Versorgung an Vitaminen und Mineralstoffen erreicht werden kann.

Dies entspricht jedoch leider nicht der tatsächlichen Realität der Verzehrsgewohnheiten in Deutschland.

Wir zitieren nur beispielhaft aus dem Erwägungsgrund 3 der NahrungsergänzungsmittelRichtlinie 2002/46/EG wie folgt:

„Aus Untersuchungen geht jedoch hervor, dass dieser Idealfall in der Gemeinschaft nicht auf alle Nährstoffe und alle Bevölkerungsgruppen zutrifft.“

Realistischerweise müsste somit nicht auf eine lediglich theoretische Idealernährung der Be-

NEM Verband mittelständischer europäischer Hersteller und Distributoren von Nahrungsergänzungsmitteln & Gesundheitsprodukten e.V.

Sitz des NEM-Verbandes:
Horst-Uhlig-Straße 3
D-56291 Laudert
Telefon +49 (0) 6746 / 80298 - 20
Telefax +49 (0) 6746 / 80298 - 21
E-Mail info@nem-ev.de

BANKVERBINDUNG:
KSK Rhein-Hunsrück
Konto 6 619 449
BLZ 560 517 90
IBAN: DE98 5605 1790 0006 6194 49
BIC: MALADE51SIM

VORSTAND IM SINNE
DES § 26 BGB:
Manfred Scheffler
Präsident

STEUERNUMMER: 22/654/1934/2
Finanzamt Koblenz
VEREINSREGISTER: VR 20187
Amtsgericht Koblenz
Umsatzsteuer-ID-Nr.:
DE 270736306



völkerung abgestellt werden, wie Sie dies in Ihrem Artikel pauschal zu Grunde legen, sondern vielmehr angesichts der tatsächlichen Realitäten auf eine regelmäßig einseitige und unausgewogene Ernährung abgestellt werden.

In diesem der Realität entsprechenden Fall geht selbst der europäische Gesetzgeber davon aus, dass eine Supplementierung mit Nahrungsergänzungsmitteln sinnvoll ist.

9. In diesem Zusammenhang ist ebenfalls festzustellen, dass die auf europäischer Ebene zuständige Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) gerade erst vor kurzem den Nutzen von Vitaminen und Mineralstoffen in Nahrungsergänzungsmitteln ausführlich überprüft hat. Basierend auf den wissenschaftlichen Bewertungen der EFSA hat der europäische Gesetzgeber mit der VO 432/2012/EG eine Vielzahl von wissenschaftlich nachgewiesenen Gesundheitswirkungen von Vitaminen und Mineralstoffen bestätigt und ausdrücklich erlaubt.

Daraus können Sie entnehmen, dass nahezu alle Vitamine und Mineralstoffe nach der ausführlichen Überprüfung der zuständigen Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit einen nachgewiesenen Gesundheitsnutzen haben.

Einzige Voraussetzung ist, dass mit dem entsprechenden Lebensmittel mindestens 15% der Referenzmengen zugeführt werden müssen. Wird somit diese Dosierung mit einem entsprechenden Nahrungsergänzungsmittel erreicht, hat das Produkt nach der umfangreichen wissenschaftlichen Überprüfung durch die EFSA einen Gesundheitsnutzen für die angesprochenen Verbraucher.

Insoweit wurden z.B. folgende Wirkungen bestätigt:

Biotin: Energiestoffwechsel, Nervensystem, psychische Funktionen, Haare, Schleimhäute, Haut;

Calcium: Blutgerinnung, Energiestoffwechsel, Muskelfunktionen, Verdauungsenzyme, Knochen, Zähne;

Eisen: kognitive Funktionen, Energiestoffwechsel, rote Blutkörperchen, Sauerstofftransport, Immunsystem, Müdigkeit, Zellteilung;

Folat: Wachstum mütterlichen Gewebes während der Schwangerschaft (Neuralrohr), Blutbildung, Homocysteinestoffwechsel, psychische Funktionen, Immunsystem, Müdigkeit, Zellteilung;

Jod: kognitive Funktionen, Energiestoffwechsel, Nervensystem, Haut;

NEM Verband mittelständischer europäischer Hersteller und Distributoren von Nahrungsergänzungsmitteln & Gesundheitsprodukten e.V.

Sitz des NEM-Verbandes:
Horst-Uhlig-Straße 3
D-56291 Laudert
Telefon +49 (0) 6746 / 80298 - 20
Telefax +49 (0) 6746 / 80298 - 21
E-Mail info@nem-ev.de

BANKVERBINDUNG:
KSK Rhein-Hunsrück
Konto 6 619 449
BLZ 560 517 90
IBAN: DE98 5605 1790 0006 6194 49
BIC: MALADE51SIM

VORSTAND IM SINNE
DES § 26 BGB:
Manfred Scheffler
Präsident

STEUERNUMMER: 22/654/1934/2
Finanzamt Koblenz
VEREINSREGISTER: VR 20187
Amtsgericht Koblenz
Umsatzsteuer-ID-Nr.:
DE 270736306



Kalium: Nervensystem, Muskelfunktionen, Blutdruck;

Kupfer: Bindegewebe, Energiestoffwechsel, Nervensystem, Haarpigmente, Eisentransport, Hautpigmentierung, Immunsystem, Zellschutz;

Magnesium: Ermüdung, Elektrolytgleichgewicht, Energiestoffwechsel, Nervensystem, Muskelfunktionen, Eiweißsynthese, psychische Funktionen, Knochen, Zähne, Zellteilung;

Mangan: Energiestoffwechsel, Knochen, Bindegewebsbildung, Zellschutz;

Niacin: Nervensystem, psychische Funktionen, Schleimhäute, Haut, Müdigkeit;

Pantothensäure: Energiestoffwechsel, Müdigkeit, geistige Leistung;

Phosphor: Energiestoffwechsel, Knochen, Zähne;

B2: Energiestoffwechsel, Nervensystem, Schleimhäute, Blutkörperchen, Haut, Sehkraft, Energiestoffwechsel, Zellschutz, Müdigkeit;

Selen: Spermabildung, Haare, Nägel, Immunsystem, Schilddrüsenfunktion;

Thiamin: Energiestoffwechsel, Nervensystem, psychische Funktionen, Herzfunktion;

Vitamin A: Energiestoffwechsel, Schleimhäute, Haut, Sehkraft, Immunsystem;

B12: Energiestoffwechsel, Nervensystem, Homocystein-Stoffwechsel, psychische Funktionen, rote Blutkörperchen, Immunsystem, Müdigkeit;

B6: Energiestoffwechsel, Nervensystem, psychische Funktionen, Blutkörperchen, Immunsystem, Müdigkeit, Hormontätigkeit;

Vitamin C: Kollagenbildung für eine normale Funktion der Blutgefäße, Kollagenbildung für eine normale Funktion der Knochen und Knorpelfunktionen, Haut, Zähne, Energiestoffwechsel, Nervensystem, psychische Funktionen, Immunsystem, Zellschutz, Müdigkeit;

Vitamin D: normaler Calciumspiegel, Knochen, Muskelfunktionen, Zähne, Immunsystem, Zellteilung;

Vitamin E: Zellschutz;

Vitamin K: Blutgerinnung, Knochen;

NEM Verband mittelständischer europäischer Hersteller und Distributoren von Nahrungsergänzungsmitteln & Gesundheitsprodukten e.V.

Sitz des NEM-Verbandes:
Horst-Uhlig-Straße 3
D-56291 Laudert
Telefon +49 (0) 6746 / 80298 - 20
Telefax +49 (0) 6746 / 80298 - 21
E-Mail info@nem-ev.de

BANKVERBINDUNG:
KSK Rhein-Hunsrück
Konto 6 619 449
BLZ 560 517 90
IBAN: DE98 5605 1790 0006 6194 49
BIC: MALADE51SIM

VORSTAND IM SINNE
DES § 26 BGB:
Manfred Scheffler
Präsident

STEUERNUMMER: 22/654/1934/2
Finanzamt Koblenz
VEREINSREGISTER: VR 20187
Amtsgericht Koblenz
Umsatzsteuer-ID-Nr.:
DE 270736306



Zink: Säure-Basen-Stoffwechsel, Kohlenhydratstoffwechsel, kognitive Funktionen, DNASynthese, normale Fruchtbarkeit, Fettsäurestoffwechsel, Eiweißsynthese, Knochen, Haare, Nägel, Haut, Testosteronspiegel, Sehkraft, Immunsystem, Zellschutz.

Entgegen Ihrer Darstellung sind somit eine Vielzahl von positiven wissenschaftlichen Auswirkungen von Vitaminen und Mineralstoffen auf die Gesundheit wissenschaftlich belegt und gesetzlich europaweit zugelassen.

10. Unserer Ansicht nach wäre ein ausgewogener und tatsächlich für die Verbraucher informativer Artikel darauf eingegangen, dass es der Realität entspricht, dass die Verbraucher sich in der Regel einseitig und unausgewogen ernähren und in diesem Fall eine entsprechende Supplementierung mit Vitaminen und Mineralstoffen durchaus sinnvoll sein kann, wenn sich jemand aus welchen Gründen auch immer nicht ausgewogen und ausgeglichen ernähren kann oder will.

Vor diesem Hintergrund würden wir uns freuen, wenn Sie Ihre Leser in einem weiteren Artikel über die tatsächliche Sach- und Rechtslage angemessen informieren würden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Thomas Büttner
Rechtsanwalt
Lebensmittelrechtlicher Beirat des NEM e.V.

Manfred Scheffler
Präsident des NEM e.V.

NEM Verband mittelständischer europäischer Hersteller und Distributoren von Nahrungsergänzungsmitteln & Gesundheitsprodukten e.V.

Sitz des NEM-Verbandes:
Horst-Uhlig-Straße 3
D-56291 Laudert
Telefon +49 (0) 6746 / 80298 - 20
Telefax +49 (0) 6746 / 80298 - 21
E-Mail info@nem-ev.de

BANKVERBINDUNG:
KSK Rhein-Hunsrück
Konto 6 619 449
BLZ 560 517 90
IBAN: DE98 5605 1790 0006 6194 49
BIC: MALADE51SIM

VORSTAND IM SINNE
DES § 26 BGB:
Manfred Scheffler
Präsident

STEUERNUMMER: 22/654/1934/2
Finanzamt Koblenz
VEREINSREGISTER: VR 20187
Amtsgericht Koblenz
Umsatzsteuer-ID-Nr.:
DE 270736306